

221041 - WFK

Bestimmungen zum Vollzug der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

vom 24. Oktober 2002 Nr. XI/3 - 3/412 - 11/47328

Das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlässt aufgrund des Art. 135 Bayerisches Hochschulgesetz zum Vollzug der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen (Praxissemesterverordnung - PrSV) vom 16. Oktober 2002 (GVBl. S. 589) folgende Bestimmungen:

1. Zu § 1

1.1 Studenten sind im praktischen Studiensemester ebenso wie im Grundpraktikum kraft Gesetzes über die für die Ausbildungsstelle zuständige Berufsgenossenschaft gegen Arbeitsunfall versichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VII). Bei der Ableistung des praktischen Studiensemesters im Ausland besteht Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII i. V. m. § 4 Abs. 1 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV) jedoch nur dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis mit dem Praktikanten im Inland begründet wurde und der (deutsche) Betrieb den Praktikanten ins Ausland entsendet. In diesem Fall sind die Studenten auch während des Auslandsaufenthalts bei der jeweiligen Berufsgenossenschaft des Betriebs gegen Unfall gesetzlich versichert, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um die Entsendung an eine ausländische Filiale einer deutschen Firma oder eine ausländische Bau- oder Montagestelle handelt. Wenn die Studenten jedoch von vornherein ihr praktisches Studiensemester bei einer ausländischen Firma oder bei einer ausländischen Filiale einer deutschen Firma im Ausland ableisten, ohne im Inland ein Beschäftigungsverhältnis zu begründen, besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach deutschem Recht.

1.2 Die Bestimmungen über die studentische Kranken- und Pflegeversicherung (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB V) und § 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI)) gelten auch für Studenten in den praktischen Studiensemestern und im Grundpraktikum. Die Studenten in den praktischen Studiensemestern und im Grundpraktikum unterliegen gemäß dem Bestimmungen des Sozialgesetzbuches jedoch nicht der Versicherungspflicht für abhängig Beschäftigte in der Kranken-, Pflege-, Renten- und

Arbeitslosenversicherung (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB

V, § 20 Abs. 1 Satz 1 SGB XI, § 5 Abs. 3 Nr. 1 SGB VI, § 27 Abs. 4 Nr. 2 SGB III).

- 1.3 Studenten im praktischen Studiensemester oder im Grundpraktikum haben Anspruch auf Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Etwasige Vergütungen oder Ausbildungsbeihilfen der Ausbildungsstelle werden auf die Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes angerechnet.
- 1.4. Der Abschluss einer Haftpflichtversicherung durch den Studenten wird empfohlen, sofern die Ausbildungsstelle nicht ohnehin eine solche Versicherung verlangt oder das Haftpflichtrisiko nicht bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist. Die Hochschulen sollen auf den Abschluss von Gruppenversicherungen hinwirken.
- 1.5 Das Grundpraktikum ist außerhalb der Vorlesungszeit abzuleisten. Die Hochschule kann Ausnahmen von dieser Regel zulassen, wenn das Studium nicht beeinträchtigt wird.
- #### 2. Zu § 5
- 2.1 Die Hochschule unterstützt die Studenten bei der Suche nach einer Ausbildungsstelle durch ein im Praktikantenamt zur Einsicht aufliegendes Verzeichnis der Ausbildungsstellen. Machen die Studenten glaubhaft, dass ihre eigenen Bemühungen keinen Erfolg hatten, sind ihnen das Praktikantenamt und der Fachbereich auf Wunsch bei der weiteren Suche nach einer Ausbildungsstelle behilflich.
- 2.2. Ein praktisches Studiensemester ebenso wie das Grundpraktikum sollen nur dann in verschiedenen Ausbildungsstellen abgeleistet werden, wenn dies zur Verwirklichung des Ausbildungsplanes, der Bestandteil des Studienplanes ist, notwendig ist. In diesem Fall kann die Hochschule einen Wechsel der Ausbildungsstelle verlangen. Die Studenten sind dann gehalten, den Vertrag aufzulösen und einen neuen abzuschließen. Bei vorzeitiger Auflösung des Ausbildungsvertrages ist die Hochschule vorher zu hören.
- #### 3. Zu § 6
- 3.1 Dem schriftlichen Ausbildungsvertrag für das praktische Studiensemester und das Grundpraktikum soll das Muster in der Anlage 1 zugrundegelegt werden. Vor Abschluss des Vertrages haben die Studenten die Zustimmung der Hochschule in fachlicher Hinsicht einzuholen. Die Hochschule legt

fest, in wie vielen Ausfertigungen der Ausbildungsvertrag zu unterzeichnen ist und wie viele hiervon die Studenten nach Unterzeichnung

dem Praktikantenamt der Hochschule zuzuleiten haben. Das Vertragsformular ist entsprechend zu gestalten.

3.2 In den Verträgen ist der Ausbildungsbeauftragte der Ausbildungsstelle zu benennen. Um eine sachgemäße Anleitung im Rahmen der Durchführung der praktischen Studiensemester zu gewährleisten, soll die Hochschule darauf hinwirken, dass die im Einzelfall für die Ausbildung verantwortlichen Personen fachlich geeignet sind. Diese Voraussetzung dürfte jedenfalls dann erfüllt sein, wenn der Ausbildungsbeauftragte einen dem Fachhochschulabschluss entsprechenden Abschluss oder einen anderen Hochschulabschluss in einer einschlägigen Fachrichtung besitzt und eine angemessene Zeit in seinem Beruf praktisch tätig gewesen ist. Es werden aber - je nach Ziel und Inhalt des Ausbildungsplanes - auch Personen mitwirken können, die ihre Eignung für diese Aufgabe auf andere Weise dargetan haben. Die fachliche Eignung ist - abgesehen von einer erforderlichen Berufspraxis - z.B. in der Fachrichtung Architektur dann gegeben, wenn der Ausbildungsbeauftragte im ersten praktischen Studiensemester oder im Grundpraktikum ein Bauingenieur, Architekt oder Meister des Bauhauptgewerbes ist, während im zweiten praktischen Studiensemester möglichst ein Architekt als Ausbildungsbeauftragter zur Verfügung stehen sollte.

In der Fachrichtung Sozialwesen soll die Ausbildung von Ausbildungsbeauftragten wahrgenommen werden, die als Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen diplomiert sind oder über einen anderen einschlägigen Hochschulabschluss verfügen oder in einschlägigen schulischen bzw. schulähnlichen Einrichtungen die dort geforderten Prüfungen abgelegt haben. Ferner muss eine entsprechende praktische Erfahrung vorliegen. Der Ausbildungsbeauftragte soll möglichst auch eine Zusatzausbildung in Praxisanleitung und Praxisberatung (Supervision) nachweisen.

3.3 Der Ausbildungsplan für die praktischen Studiensemester oder für das Grundpraktikum kann durch Beschluss des Fachbereichsrates den besonderen Bedürfnissen behinderter Studenten angepasst werden.

4. Zu § 7

Studenten sind während der Zusatzpraxis wie im praktischen Studiensemester gegen Arbeitsunfall versichert (s.o. Nr. 1.1).

Nach derzeitiger Auffassung der Sozialversicherungsträger unterliegen Studenten während des Studiums mit vertiefter Praxis der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Arbeitslosen-, Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung als gegen Entgelt Beschäftigte.

Dem schriftlichen Ausbildungsvertrag für das Studium mit vertiefter Praxis soll das Muster in Anlage 2 zugrundegelegt werden.

5. Zu § 8

Für jeden Studiengang wird grundsätzlich ein Beauftragter für die praktischen Studiensemester und das Grundpraktikum bestellt. Bei Studiengängen mit mehr als 600 Studenten können zwei Beauftragte, bei mehr als 1.000 Studenten drei Beauftragte bestellt werden. Sofern ein Studiengang mehrere Studienrichtungen umfasst, kann im Bedarfsfall je Studienrichtung ein Beauftragter bestellt werden. Dasselbe gilt bei Bedarf auch, wenn in einem Studiengang mehrere Studienschwerpunkte eingerichtet sind, sofern das zweite praktische Studiensemester nach der Studienordnung dem Studienschwerpunkt inhaltlich zugeordnet ist.

Ermäßigungen der Lehrverpflichtung für die Funktion eines Beauftragten für die praktischen Studiensemester richten sich nach § 7 Abs. 4 der Verordnung über die Lehrverpflichtung des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an Universitäten und Fachhochschulen (Lehrverpflichtungsverordnung – LUFV).

6. Koordinierungsstelle für die praktischen Studiensemester an den bayerischen Fachhochschulen (KoBy)

Für generelle Fragen der praktischen Studiensemester und des Grundpraktikums besteht eine Koordinierungsstelle an der Fachhochschule Coburg. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- die Pflege und Förderung des Erfahrungsaustausches auf Landesebene,
- Stellungnahmen zu Fragen des Vollzugs,
- die Förderung der Weiterentwicklung,
- die Information Dritter (z.B. Betriebe und Öffentlichkeit),
- die Pflege überregionaler Kontakte und
- die Herstellung des Einvernehmens der Zentralstelle für Arbeitsvermittlung bei der Vermittlung von Praktika durch bayerische Fachhochschulen für Studenten ausländischer Partnerhochschulen, die nicht Staatsangehörige eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes sind.

7. Inkrafttreten

Die vorstehenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die Bekanntmachungen vom 25. August 1981 (KMBI I S. 730), 3. August 1990 (KWMBI I S. 262), 29. Juli 1998 (KWMBI I S. 421) und 28. Mai 1999 (KWMBI I S. 191) außer Kraft.

(Dr. Quint)
Ministerialdirektor